

**Tragende Gründe zum Beschluss
des Gemeinsamen Bundesausschusses
über eine Änderung der Anlage 1
der Qualitätssicherungs-Richtlinie zum Bauchortenaneurysma:
Jährliche Anpassung an die ICD- und OPS-Klassifikation**

Vom 11. November 2010

1. Rechtsgrundlagen

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat nach § 137 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB V die Aufgabe, Kriterien für die indikationsbezogene Notwendigkeit und Qualität der durchgeführten diagnostischen und therapeutischen Leistungen, insbesondere aufwändiger medizintechnischer Leistungen zu bestimmen. Dabei sind auch Mindestanforderungen an die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität festzulegen.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Durch die jährliche Aktualisierung der internationalen Klassifikation der Krankheiten (ICD) und Operationen- und Prozedurenschlüssel (OPS) des Deutschen Instituts für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) ist die Übernahme der neuen ICD- und/oder OPS-Kodes 2011 in die bestehenden Richtlinien und Regelungen des Gemeinsamen Bundesausschusses erforderlich.

Da sich in diesem Jahr keine Änderungen der relevanten ICD- und OPS-Kodes ergeben haben, wird in der gesamten Anlage 1 der Qualitätssicherungs-Richtlinie zum Bauchortenaneurysma lediglich die Jahreszahl von 2010 in 2011 geändert; die Klassifikationen bleiben unverändert bestehen.

3. Verfahrensablauf und G-BA-Beschluss

Zur Beratung hat eine Unterausschusssitzung am 5. Oktober 2010 unter Beteiligung der Bundesärztekammer, des Deutschen Pflegerats und des Verbands der privaten Krankenversicherung stattgefunden.

Die Beschlussfassung im G-BA erfolgte am 11. November 2010. Die Bundesärztekammer, der Deutsche Pflegerat und der Verband der privaten Krankenversicherung gaben ein positives Votum ab.

Berlin, den 11. November 2010

Gemeinsamer Bundesausschuss
gem. § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Hess